

# Telfer Marktordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat in der 15. Sitzung vom 04.08.2005 gemäß §§ 293 ff und § 337 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2004 folgende Verordnung beschlossen:

*Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Preisgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Tiroler Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung und der auf Märkte anzuwendenden sonstigen Vorschriften und Verordnungen nicht berührt.*

## 1. Abschnitt

### Gemeinsame Bestimmungen für alle Telfer Marktplätze

#### § 1

#### Anwendungsbereich

1. Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen in der Marktgemeinde Telfs.
2. Die in der Anlage angeführten Bestimmungen hinsichtlich des jeweiligen konkret definierten Marktes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Telfs werden im Bedarfsfalle durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
3. Ein Markt im Sinne der Gewerbeordnung darf nur auf Grund einer Verordnung der Marktgemeinde Telfs stattfinden. Jedermann hat das Recht, auf Märkten nach Maßgabe der gegenständlichen Verordnung feilzubieten und zu verkaufen.
4. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer Bewilligung der Marktgemeinde Telfs stattfinden.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

1. Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Markttort) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Markttermine) Waren angeboten und verkauft werden.
2. Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Gemeinde bedarf.
3. Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

4. Vermieter im Sinne dieser Marktordnung kann jeder Marktorganisateur sein, dessen Markt seitens der Marktgemeinde Telfs genehmigt wurde. Die Marktgemeinde Telfs kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch als Vermieterin auftreten.

### **§ 3**

#### **Marktgebiet**

Marktgebiet ist jede öffentlich zugängliche Fläche, die von der Marktgemeinde durch Verordnung dazu erklärt wird. Eine Erweiterung, Verlegung oder Beschränkung der Marktplätze kann nur auf Grund einer Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Telfs erfolgen.

### **§ 4**

#### **Markttage und Marktzeiten**

Auf den in der Anlage genannten Märkten ist das Feilbieten und Verkaufen nur während der in der Anlage angeführten Marktzeiten gestattet.

### **§ 5**

#### **Marktparteien**

Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum und vorliegenden Bedarf, Waren im Sinne dieser Marktordnung feilzuhalten. Ein entsprechender Auszug aus dem Gewereregister oder ein Nachweis der landwirtschaftlichen oder privaten gärtnerischen Eigenproduktion ist auf Verlangen der Marktbehörde zur Überprüfung auszuhändigen. Gewerbliche Marktparteien haben an allen Markttagen jedenfalls den Original-Gewerbeschein, sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Organe den zuständigen Behörden (Marktbehörde, Bezirkshauptmannschaft, etc) vorzuweisen.

### **§ 6**

#### **Gegenstände des Marktverkehrs**

Es dürfen auf sämtlichen Telfer Märkten grundsätzlich nur Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vertretbar ist, feilgehalten werden.

### **§ 7**

#### **Verabreichung von Speisen und Getränken**

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken kann unter Berücksichtigung der örtlichen Marktverhältnisse durch die Marktbehörde/Vermieterin gestattet werden, wenn hierfür ein Bedarf besteht, der in Aussicht genommene Platz geeignet ist und den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind.

Hiebei sind die jeweiligen hierfür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften striktest einzuhalten.

## **§ 8**

### **Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen**

1. Mit dem Aufbau des Standes darf grundsätzlich eine Stunde vor Marktöffnung begonnen werden. Die Verkaufsstände sind bis spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit zu entfernen, sodass die Möglichkeit zur Reinigung der Marktfläche gegeben ist. Die Standinhaber haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
2. Auf den Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.
3. Die Marktparteien und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Alle Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigung zu schützen.
4. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
5. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren dürfen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon und dgl) zu schützen.
6. Auf den Marktplätzen ist während der Marktzeiten das Fahren mit Fahrzeugen verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge, sowie Fahrzeuge der Marktparteien, welche für die Durchführung des Marktes unentbehrlich sind. Insbesondere entbehrlich sind Fahrten zu den Marktständen, welche bereits vor Marktbeginn hätten durchgeführt werden können und Fahrzeuge zur Marktplatzreinigung. Die Marktbehörde bringt die hierfür notwendigen Tafeln auf Ersuchen des Marktorganisationszeitgerecht an, damit auf dem Marktgelände parkende Fahrzeuge entsprechend weggebracht werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

## **§ 9**

### **Standplätze sowie Vergabe derselben**

1. Die Vermieterin stellt zum Zwecke der Abhaltung eines Marktes Standplätze zur Verfügung. Die Vormerkung, Zuweisung und Vergabe der Standplätze und gegebenenfalls der Markteinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der Vermieterin bzw der Marktgemeinde Telfs.
2. Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Standplätze ist verboten. Des Weiteren ist es keinesfalls gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen.
3. Wird ein vorgemerkter und zugewiesener Platz nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
4. Das Anbieten von Waren über Mikrophon bzw Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche

vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang!). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten.

5. Bei der Zuteilung der konkreten Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, nach Gesichtspunkten der Marktfunktion, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.
6. Die Zuteilung von Standplätzen kann befristet, gegen jederzeitigen Widerruf, sowie unter Bedingungen und Auflagen, erfolgen. Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin bzw die Marktbehörde können aus diesem Titel nicht entstehen.
7. Standplätze werden grundsätzlich nur bis zum Höchstmaß von 10 Laufmetern zugewiesen. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum eigenmächtig überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden. Das Feilbieten und der Verkauf im Umherziehen ist auf dem Markt verboten.
8. Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche und bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr ist die Marktbehörde zur Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit berechtigt.

## **§ 10**

### **Erlöschen der Marktzueweisung**

Zuweisungen von Marktplätzen erlöschen

- a) mit Verzichtserklärung der Marktpartei,
- b) durch Ablauf der Zeit bei befristeten Zuweisungen,
- c) durch Widerruf des Organs der Marktbehörde bei Übertretung der Telfer Marktordnung,
- d) mit Beendigung der Gewerbeberechtigung bzw Wegfall der Eigenproduktion.

## **§ 11**

### **Marktaufsicht**

1. Marktaufsichtsbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu. Die Marktaufsicht und Marktpolizei wird durch die Marktaufsichtsorgane - die von der Gemeinde beauftragten Organe - ausgeübt. Die Marktparteien haben sich auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane mittels Lichtbildausweis auszuweisen. Sie haben außerdem den Marktaufsichtsorganen den Zutritt zu den Marktstandplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren. Den Anordnungen dieser Organe ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden hierdurch nicht berührt.

## **§ 12**

### **Reinlichkeit im Allgemeinen**

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit der an seinem Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Abfallbehälter werden

seitens der Marktgemeinde Telfs, auf Ersuchen der Vermieterin und gegen Gebühren, an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufgestellt.

## **§ 13**

### **Verweisung vom Markt**

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsichtsbehörde vom Markt verwiesen werden.
2. Die Marktbehörde kann bei Verstößen gegen diese Marktordnung die Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit für mehrere Markttage oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen auf Dauer verfügen.
3. Übertretungen dieser Marktordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gem § 368 Gewerbeordnung 1994 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

## **§ 14**

### **Marktgebühren**

1. Die Vermieterin behält sich vor, von den Marktparteien für die Benützung des Marktplatzes und den Markteinrichtungen privatrechtliche Entgelte (Miete) zu verlangen. Solche Entgelte werden als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktgegenständen und Gerätschaften und für andere, mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und sind nicht höher bemessen, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist.
2. Das privatrechtliche Entgelt ist spätestens bei Beziehen des Marktstandes beim zuständigen Mitarbeiter der Vermieterin zu entrichten. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen wurde oder der sie tatsächlich benützt. Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung des privatrechtlichen Entgeltes erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung des privatrechtlichen Entgeltes.

## **§ 15**

### **Haftung**

Jegliche Haftung für Schäden an Waren, Kraftfahrzeugen, sonstigen Objekten und Personen wird seitens des Marktorganistors ausgeschlossen. Die Marktpartei haftet dem Marktorganistator und der Marktbehörde für alle Schäden die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis entstehen.

## **2. Abschnitt**

### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Marktordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Telfs in Kraft.

**Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: 16.08.2005

Abgenommen am: 31.08.2005

Der Bürgermeister  
der Marktgemeinde Telfs:

Dr. Stephan Opperer e.h.

## **Anlage 1 zur Telfer Marktordnung:**

Neben den allgemeinen Bestimmungen der Telfer Marktordnung sind für Märkte nachfolgende Bestimmungen ergänzend zu beachten:

### **I. Markt beim Inntalcenter - Telfer Markt'I**

(1) Marktgebiet

Der Markt beim Inntalcenter – Telfer Markt'I findet im Bereich des nördlichen Vorplatzes (Nordseite) des Inntalcenter Telfs statt.

(2) Markttage und Marktzeiten

Auf gegenständlichem Markt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

Der Markt wird wöchentlich an jedem Donnerstag und Samstag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr abgehalten. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes hat eine Stunde nach Marktende beendet zu sein.

(3) Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Markt „Inntalcenter“ sind als Hauptgegenstände Nahrungs- und Genussmittel aller Art inklusive deren Verkostung zugelassen. Als Nebengegenstände werden Produkte aus dem Bereich der Floristik und der Kunst zugelassen. Die Verarbeitung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien nach Rücksprache mit dem Marktorganisor erlaubt.

(4) Sonstige Bestimmungen

Die Verwaltung des gegenständlichen Marktes wird durch des Inntalcenter Telfs organisiert.

### **II. Flohmarkt Telfs Park**

(1) Marktgebiet

Der Flohmarkt findet im Bereich des Parkplatzes vor den Geschäften im Telfs Park statt.

(2) Markttage und Marktzeiten

Auf gegenständlichem Markt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

Der Markt wird wöchentlich an jedem Sonntag in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr abgehalten. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf frühestens ab 08:30 Uhr begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes hat eine Stunde nach Marktende beendet zu sein.

(3) Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Flohmarkt sind als Hauptgegenstände gebrauchte Haushaltsgegenstände zugelassen. Als Nebengegenstände werden Neuwaren zugelassen. Diese dürfen nur aufgrund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung verkauft werden. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien erlaubt.

(4) Sonstige Bestimmungen

Die Verwaltung des gegenständlichen Marktes wird durch die Telfspark Vermietungs GmbH & Co KG organisiert.

Die Marktstände müssen vom jeweiligen Marktstandbetreiber selbst organisiert und aufgebaut werden. Eine musikalische Untermalung des Flohmarktes darf nur aufgrund einer separaten Bewilligung nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 nur einmal monatlich, um Belästigungen von Anrainern zu vermeiden, stattfinden. Das Parkdeck darf ausschließlich für Parkzwecke verwendet werden. Die Fahrspuren am Gelände des Flohmarktes sind für die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen während der Marktzeiten ständig auf einer Breite von mindestens 3,50 m freizuhalten.

### **III. Telfer Monatsmarkt**

#### (1) Marktgebiet

Der Monatsmarkt findet im Bereich der Untermarktstraße von der Kreuzung Rosengasse bis in die Obermarktstraße statt.

#### (2) Markttage und Marktzeiten

Auf gegenständlichem Markt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

Der Markt kann ganzjährig an jedem zweiten Samstag im Monat in der Zeit von 09:00 bis 22:00 Uhr stattfinden.

#### (3) Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Monatsmarkt sind als Hauptgegenstände landwirtschaftliche Produkte (zB. Obst, Gemüse, Milchprodukte, Fleisch- und Wurstwaren, Säfte Öl etc.), Genussmittel (Edelbrände, Wein Liköre etc.), Handarbeiten, Handwerk und Kunst, Schmuck, Kosmetik und Blumen zugelassen. Als Nebengegenstände werden Neuwaren zugelassen. Diese dürfen nur aufgrund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung verkauft werden. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger Hygienerichtlinien erlaubt.

#### (4) Standplätze

Die Plätze für die Marktfahrer werden von der Gemeinde den einzelnen Fahrern zugewiesen.

### **IV. Viktorianischer Weihnachtsmarkt**

#### (1) Marktgebiet

Der Viktorianische Weihnachtsmarkt findet am Eduard-Wallnöfer-Platz statt.

#### (2) Markttage und Marktzeiten

Auf gegenständlichem Markt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

Der Markt kann in der Adventszeit von Ende November bis Ende Dezember von Montag bis Sonntag in der Zeit von 09:00 bis 23:00 Uhr stattfinden.

#### (3) Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Viktorianischen Weihnachtsmarkt sind als Hauptgegenstände Handarbeiten, Handwerk, Kunst, Schmuck, Kosmetik, Blumen, landwirtschaftliche Produkte und Genussmittel zugelassen. Als Nebengegenstände werden Neuwaren zugelassen.

Die Produkte dürfen nur aufgrund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung verkauft werden. Dienstleistungen zB. Schuhputzer sind ebenfalls zugelassen.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist vorbehaltlich der Einhaltung der gewerbebehördlichen Bestimmungen und der Berücksichtigung einschlägiger



Hygienerichtlinien erlaubt.

(4) Standplätze

Die Plätze für die MarktfahrerInnen und StändlerInnen werden von der Marktgemeinde Telfs den einzelnen TeilnehmerInnen nach Bewerbung und Zusage eines Standplatzes zugewiesen.

Für den Gemeinderat  
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 03.12.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>